

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Elternurlaub aus familiären Gründen ⁽¹⁾

KOM(84) 631 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. November 1984)

(84/C 316/09)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 333 vom 9. 12. 1983, S. 6.

ALTE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Präambel unverändert

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat vom 9. Dezember 1981 über ein neues Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982—1985) ⁽¹⁾ Maßnahmen zur Förderung des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen vorgesehen.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat vom 9. Dezember 1981 über ein neues Aktionsprogramm **der Gemeinschaft** zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982—1985) ⁽¹⁾ **ihre Absicht angekündigt**, Maßnahmen zur Förderung des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen **zu ergreifen**.

Zweiter Erwägungsgrund unverändert

Am 11. Februar 1981 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Stellung der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft angenommen, in der die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten im Bereich des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen hervorgehoben wurde; am 9. Juni 1983 folgte eine Entschließung zur Familienpolitik, in der es die Notwendigkeit unterstrich, der Entwicklung des Elternurlaubs Vorrang einzuräumen.

Der dritte und vierte Erwägungsgrund bleiben unverändert und werden zum vierten und fünften Erwägungsgrund

Artikel 1

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Elternurlaub: Der Anspruch auf Urlaub von bestimmter Dauer, der den Arbeitnehmern, und zwar dem Vater oder der Mutter, einschließlich der Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, infolge der Geburt eines Kindes in der Zeit nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs oder den Arbeitnehmern im obengenannten Sinne bei Adoption eines Kindes in der Zeit nach dessen Aufnahme im Haushalt der Adoptiv Eltern, gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer in dieser Zeit die Verantwortung für die tatsächliche Betreuung des Kindes trägt.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Elternurlaub: Der Anspruch auf Urlaub von bestimmter Dauer, der den Arbeitnehmern, einschließlich der Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, infolge der Geburt eines Kindes in der Zeit nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs, **aber nicht notwendigerweise im Anschluß daran, oder bei Aufnahme eines Kindes in den Haushalt von Eltern, die dieses Kind adoptieren wollen oder bei der Adoption eines Kindes, gewährt wird, sofern der Arbeitnehmer während der Zeit des Elternurlaubs die Verantwortung für die tatsächliche Betreuung des Kindes trägt.**

⁽¹⁾ KOM(81) 758 endg.

⁽¹⁾ KOM(81) 758 endg.

ALTE FASSUNG

Urlaub aus familiären Gründen: Der Anspruch von kurzer Dauer, der Arbeitnehmern mit Familienpflichten aus dringenden Fällen gewährt wird.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

(1) Elternurlaub wird gewährt, damit ein erwerbstätiger Elternteil zu Hause bleiben kann, um allein oder größtenteils die Betreuung des Kindes zu übernehmen.

(2) Elternurlaub stellt ein Recht und keine Verpflichtung dar. Er wird einem erwerbstätigen Elternteil auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- der Arbeitnehmer teilt seine Absicht, Elternurlaub zu nehmen, rechtzeitig mit;
- der Arbeitnehmer teilt seine Absicht, die Arbeit nach dem Elternurlaub wieder aufzunehmen, rechtzeitig mit;
- in keinem Fall soll die Frist für diese Mitteilung zwei Monate überschreiten.

(3) Die Dauer des Elternurlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, beträgt mindestens drei Monate.

(4) Die Dauer des Elternurlaubs kann für den alleinerziehenden Elternteil im Falle einer Familie mit nur einem Elternteil oder für beide Elternteile, wenn das Kind behindert ist und im Hause lebt, verlängert werden.

GEÄNDERTE FASSUNG

Unter diesen Voraussetzungen wird Elternurlaub gewährt:

- Vätern und Müttern,
- Adoptivvätern und Adoptivmüttern,
- Stiefvätern und Stiefmüttern,
- Personen, die im Fall von u. a. schwerer Krankheit oder Tod der obengenannten Personen, deren Stelle einnehmen.

Urlaub aus familiären Gründen: Der Anspruch auf Urlaub von **begrenzter** Dauer, der **oben definierten** Arbeitnehmern mit Familienpflichten aus dringenden **und wichtigen familiären Gründen** gewährt wird.

Artikel 4

(1) Elternurlaub wird gewährt, **damit eine gemäß Artikel 1 anspruchsberechtigte Person** zu Hause bleiben kann **um das betreffende Kind zu betreuen**.

(2) Elternurlaub wird gewährt, **damit der Anspruchsberechtigte allein oder größtenteils die Betreuung eines Kindes übernehmen kann**. Elternurlaub wird für ein bestimmtes Kind nicht gleichzeitig beiden Elternteilen oder sonstigen in Artikel 1 aufgeführten Personen gewährt.

(3) Elternurlaub stellt ein Recht und keine Verpflichtung dar. Er wird einem erwerbstätigen Elternteil auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- der Arbeitnehmer teilt seine Absicht, Elternurlaub zu nehmen, rechtzeitig mit;
- der Arbeitnehmer teilt seine Absicht, die Arbeit nach dem Elternurlaub wieder aufzunehmen, rechtzeitig mit;
- in keinem Fall soll die Frist für diese Mitteilung zwei Monate überschreiten.

(4) Die Dauer des Elternurlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, beträgt mindestens drei Monate **nach jeder Geburt oder Adoption**.

(5) Die Dauer des Elternurlaubs kann im Falle von **Familien mit nur einem Elternteil oder im Falle eines behinderten Kindes, das im Haushalt lebt**, verlängert werden.

ALTE FASSUNG

(5) Der Anspruch auf Elternurlaub erlischt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, beziehungsweise das fünfte Lebensjahr, wenn es sich um ein behindertes Kind, das im Haushalt des anspruchsberechtigten Elternteils lebt, oder um ein adoptiertes Kind handelt.

(6) Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternurlaub ist nicht übertragbar.

GEÄNDERTE FASSUNG

(6) Der Anspruch auf Elternurlaub erlischt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, **außer in folgenden Fällen:**

- bei Adoption eines Kindes im Alter von unter fünf Jahren erlischt er zwei Jahre nach der Adoption;
- handelt es sich um ein behindertes Kind, das im Haushalt des anspruchsberechtigten Elternteils oder sonstiger in Artikel 1 aufgeführten Personen lebt, erlischt er, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

(7) Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternurlaub ist nicht übertragbar.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6 unverändert

Artikel 7 unverändert

Artikel 8 Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Die Dauer des in Absatz 1 festgelegten Urlaubs kann verlängert werden, wenn

- der Anspruchsberechtigte Vorstand einer Familie mit nur einem Elternteil ist;
- der Anspruchsberechtigte drei oder mehr Kinder hat, die im Haushalt leben und eine noch festzusetzende Altersgrenze nicht erreicht haben.

(3) Die Dauer des in Absatz 1 festgelegten Urlaubs kann verlängert werden, wenn

- der Anspruchsberechtigte Vorstand einer Familie mit nur einem Elternteil ist;
- der Anspruchsberechtigte drei oder mehr Kinder hat, die im Haushalt leben und eine **von dem jeweiligen Mitgliedstaat** festzusetzende Altersgrenze nicht erreicht haben;
- der Anspruchsberechtigte für die **Betreuung eines im gleichen Haushalt lebenden behinderten Kindes** verantwortlich ist.

Artikel 9 unverändert

Artikel 10 unverändert

Artikel 11 unverändert

Artikel 12 unverändert

Artikel 13 unverändert

Artikel 14 unverändert